



KOA 4.730/18-027

Bescheid

I. Spruch

1. Der ROCK ANTENNE GmbH (FN 481371 z beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden Formatradio, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil soll

- von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Minuten zwischen 00:00 und 06:00 Uhr, zwischen vier und sieben Minuten zwischen 19:00 und 24:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Minuten zwischen 06:00 und 19:00 Uhr und
- am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Minuten zwischen 00:00 und 06:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 24:00 Uhr und vier bis zehn Minuten zwischen 06:00 und 19:00 Uhr

betragen. Das Musikprogramm soll aus dem Musikformat Album Oriented Rock (AOR) bestehen, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformatio sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen. An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, ergänzt um regionale Meldungen, gesendet. Angesprochen werden soll eine Zielgruppe im Alter von 25 bis 50 Jahren.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-027**, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.05.2018 beantragte die ROCK ANTENNE GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die ROCK ANTENNE GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 481371 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Im Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer ist der deutsche Staatsbürger Guy Fränkel. Birgit Steurer ist operative Geschäftsführerin für Österreich.

Gesellschafterinnen der ROCK ANTENNE GmbH sind:

- zu 75 % die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG (HRA 80336 beim Amtsgericht München) mit Sitz in Ismaning, Landkreis München,
- zu 20 % die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z beim Landesgericht Salzburg) mit Sitz in Salzburg und
- zu 5 % die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Rosenheim.

Die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist Veranstalterin mehrerer Hörfunkprogramme in Deutschland.

Gesellschafterinnen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG sind zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG (HRA 65879 beim Amtsgericht München) und zu 18,5 % die Nordwest-Medien GmbH & Co. KG (HRA 3250 beim Amtsgericht Oldenburg).

Die Eigentümerstruktur der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

- Amper Welle – Studio München Programmanbietergesellschaft m.b.H. zu 6,1 %,
- Axel Springer SE zu 16 %,
- Burda GmbH zu 16 %,
- mbt Bayernprogramm KG zu 24,9 %,
- Medienpool GmbH zu 7 %,
- Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft m.b.H. zu 7 %,
- STUDIO GONG GmbH & Co. Studiobetriebs KG zu 7 % und
- Ufa Radioprogrammgesellschaft in Bayern m.b.H. z u 16 %.

Die Eigentümerstruktur der Nordwest-Medien GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

- Stefan von Bothmer zu 39 %,
- NWZ-Grundstücksgesellschaft m.b.H. & Co. KG zu 20 %,
- Fritz Hermann Köser zu 10,32 %,
- Inga Hager zu 10,32 %,
- Hartwig Köser zu 10,32 %,
- Margrit Köser zu 6,48 %,
- Erben Reinhard Köser zu 2,56 % und
- Gisela von Bothmer zu 1 %.

Alleingesellschafter der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist Dkfm. Gunther Oschmann.

Gesellschafter der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sind jeweils zur Hälfte Thomas Döser und Oliver Döser.

2.2. Programm

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden Programm, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil soll

- von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Minuten zwischen 00:00 und 06:00 Uhr, zwischen vier und sieben Minuten zwischen 19:00 und 24:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Minuten zwischen 06:00 und 19:00 Uhr und
- am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Minuten zwischen 00:00 und 06:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 24:00 Uhr und vier bis zehn Minuten zwischen 06:00 und 19:00 Uhr

betragen. Mit Ausbau des Sendebetriebes könnte der durchschnittliche Wortanteil um einige Minuten steigen. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen.

An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden, gesendet. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern.

Mit dem Programm „ROCK ANTENNE“ soll den Hörern das Format Album Oriented Rock (AOR) geboten werden, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet.

Angesprochen werden soll eine Kernzielgruppe von Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

- 05:00 bis 10:00 Uhr: ROCK ANTENNE Frühschicht
- 10:00 bis 15:00 Uhr: Rock Nonstop
- 15:00 bis 20:00 Uhr: ROCK ANTENNE Homerun
- 20:00 bis 24:00 Uhr: Rock Nonstop, wobei jeweils am Mittwoch die Rubrik „ROCK ANTENNE Young Stars“, jeweils am Donnerstag die Rubrik „Heimatklänge“ und jeweils am Freitag die Rubrik „Neueinsteiger Show“ gesendet wird.
- 24:00 bis 05:00 Uhr: Rock Nonstop

Samstag wird – ausgenommen zwischen 23:00 bis 01:00 Uhr (Rubrik „TUFF STUFF“) – ganztägig Rock Nonstop gesendet. Auch am Sonntag wird – ausgenommen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (Rubrik „Sundy Night Live“) – ganztägig Rock Nonstop gesendet.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der Antragstellerin vorgelegt.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die 75 %ige Gesellschafterin der Antragstellerin, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, ist seit ca. 17 Jahren Hörfunkveranstalterin. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satelliten-Lizenz. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere fünf Rück-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet. In Österreich werden die Hörer derzeit via Satellit, App und Webstream erreicht.

Im Bereich Marketing und Promotion soll mit einer österreichischen Agentur zusammengearbeitet werden.

Guy Fränkel, Geschäftsführer der Antragstellerin, hat eine Ausbildung zum Hörfunkredakteur absolviert und ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der ROCK ANTENNE in Deutschland tätig. Herr Fränkel wird seine Präsenztage in Wien wöchentlich wahrnehmen.

Birgite Steurer, MSc, operative Geschäftsführerin der Antragstellerin in Österreich, ist für die redaktionelle Geschäftsführung zuständig. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Vorerst sind keine weiteren Personalstellen direkt in Österreich geplant, da intensiv mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zusammengearbeitet wird. Nach einer ersten Eingewöhnungsphase ist geplant, einen Moderator bzw. Programmleiter für die Morningshow einzustellen. Weiteres sind eine redaktionelle Stelle und ein Volontär in Planung, aber zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung noch nicht ausgeschrieben.

Mit der Radio Arabella GmbH, welche über eine jahrelange Kompetenz am österreichischen Radiomarkt verfügt, soll intensiv zusammengearbeitet werden (insbesondere betreffend die Nachrichten und Servicemeldungen).

Zwischen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der Antragstellerin besteht zwar eine organisatorische Trennung im Sinne eines unternehmensinternen Outsourcings, es wird jedoch von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG das erforderliche Know-How, das notwendige Personal und die technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt, um „ROCK ANTENNE“ veranstalten zu können.

Zum Nachweis der finanziellen Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk legte die Antragstellerin eine Wirtschaftlichkeitsprognose für das beantragte Programm vor. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 40.000,- werden komplett von den Gesellschaftern der Antragstellerin getragen.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der ROCK ANTENNE GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 16.05.2018 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welcher eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welcher ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich bzw. Deutschland, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die jahrelange Erfahrung aus der bisherigen Veranstaltung von Hörfunk durch die Muttergesellschaft der Antragstellerin zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

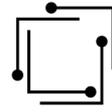
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-027“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 26. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. ROCK ANTENNE GmbH, Alser Straße 4, 1090 Wien; **per E-Mail amtssigniert** an guy.fraenkel@rockantenne.de